

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 3. Oktober 2018

**184 17.04 Besoldung, Zulagen, Entschädigungen
Änderungen der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung,
Verwaltungsreglement und Jahresarbeitszeitreglement**

Ausgangslage

Die Angestellten der Stadt Wetzikon können seit Jahren für bestimmte Angelegenheiten Sitzungs- und Taggelder geltend machen. Diese Regelung entspricht derjenigen vieler Städte und Gemeinden im Kanton Zürich, so zum Beispiel auch in den Städten Uster und Dübendorf. Die Rechtsgrundlage für Sitzungsgelder ist Art. 21 der Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung:

"Angestellte haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld wie die Behördenmitglieder, sofern ihnen keine Arbeitszeit angerechnet wird."

Im Jahresarbeitszeitreglement der Stadt Wetzikon ist Punkt 4.4 "Behördensitzungen" folgende Präzisierung definiert:

"Mitarbeitende können für Behörden- und Kommissionssitzungen, welche um 19.00 Uhr beginnen, wahlweise ein Sitzungsgeld geltend machen oder die Sitzungszeit als Arbeitszeit rapportieren."

Im Jahr 2017 wurden rund 345 Sitzungsgelder (im Betrag von 27'500 Franken) an 74 Mitarbeitende der Stadtverwaltung ausbezahlt.

Für den Bezug von Taggeldern gibt es keine schriftlich festgehaltene Regelung für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Im Jahr 2017 wurden über die Lohnbuchhaltung 17 Taggelder zu je 260 Franken und 6 Halbtages-Taggelder à 130 Franken ausbezahlt. Die 17 Taggelder teilen sich wie folgt auf: 9 für Wahlen und Abstimmungen, 7 für die Chilbi und 1 Taggeld für die Primarschule allgemein. Auf die Auszahlung von Taggeldern an Mitarbeitende soll künftig verzichtet werden. Mitarbeitende haben für solche Anlässe Arbeitszeit zu rapportieren.

Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 23. April 2018 der Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt zugestimmt. Die Regelungen für die städtischen Mitarbeitenden wurden durch das Parlament aus der Verordnung gestrichen. Somit müsste, wenn an der bisherigen Praxis festgehalten werden soll, der Stadtrat eine separate Lösung in seiner Kompetenz beschliessen.

Gründe für die Überarbeitung

Damit eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Mitarbeitenden vorliegt, ist es notwendig, die Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung über die Sitzungen zu ändern. Ebenfalls muss das Jahresarbeitszeitreglement überarbeitet respektive angepasst werden. Zudem haben sich aufgrund der neuen Gemeindeorganisation mit einem Parlament, einer Einheitsgemeinde und der ganzen Umstrukturierung diverse Begriffe geändert.

Anpassungen

Folgende Anpassungen und Neuerungen werden dem Stadtrat beantragt:

Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung:

Art. 21

Angestellte haben für die Teilnahme an Abendsitzungen Anspruch auf Sitzungsgelder in der Höhe von 80 Franken, sofern ihnen keine Arbeitszeit angerechnet wird. Für die konkrete Umsetzung ist die Geschäftsleitung der Stadtverwaltung zuständig.

Verwaltungsreglement

Art. 25 lit. h (neu)

Regelung über die Auszahlung von Sitzungsgeldern an Mitarbeitende der Stadtverwaltung gemäss Art. 21 der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung.

Jahresarbeitszeitreglement: (Änderungen kursiv)

1.1. Geltungsbereich: Dieses Jahresarbeitszeitreglement gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung. In Betrieben mit festen Einsatzplänen oder mit besonderen Publikumsdiensten können abweichende Regelungen in Absprache mit dem *Bereich Personal* vereinbart werden.

2.2. Öffnungszeiten: Die Kundenbereiche der Stadtverwaltung sind wie folgt geöffnet:

Montag bis Mittwoch	08:00 – 11:30 / 13:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 11:30 / 13:30 – 18:30 Uhr
Freitag	08:00 – 15:00 Uhr durchgehend
vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 durchgehend bis 13:00 Uhr

An einzelnen Samstagen öffnen bestimmte Bereiche für kundenbezogene Aktionen ihre Türen. Der *Stadtrat* ist zu orientieren.

Nach Absprache steht das Personal auch ausserhalb der Öffnungszeiten für Dienstleistungen zu Verfügung.

4.1. Zeiterfassung: Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt über ein elektronisches Zeiterfassungsprogramm, das Auskunft über die zu leistenden Soll-Stunden sowie alle Arbeits- und Feiertage gibt.

Im Zeiterfassungsprogramm erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit mit Zeitangabe von/bis.

Der oder die Vorgesetzte prüft und visiert monatlich die Zeit- und Ferienabrechnung des unterstellten Personals. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Zeiteinträge bis jeweils am 5. des Folgemonats frei zu geben.

Änderung des Titels von 4.4. Behördensitzungen auf 4.4. *Sitzungen*

4.5 Private Absenzen: Wird gestrichen, massgebend ist die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich, § 86

Stellungnahme Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat an der Sitzung vom 28. Juni 2018 entschieden, dass das Sitzungsgeld bei 80 Franken belassen werden soll. Die Sitzungsgelder werden wahlweise und nur für Sitzungen an Abenden (gemäss Art. 4.4 Jahresarbeitszeitreglement) ausbezahlt.

Erwägungen

Der Stadtrat unterstützt die Regelung für Sitzungen in den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung und im Jahresarbeitszeitreglement. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen bereits der heutigen Praxis. Auf die Auszahlung von Taggeldern an Mitarbeitende wird künftig verzichtet. Der Stadtrat ist der Meinung, dass der Entscheid, wem und wofür Sitzungsgelder (im Rahmen des bewilligten Budgets) ausbezahlt werden, der Geschäftsleitung übertragen werden soll. Dazu soll der Art. 25 des Verwaltungsreglements ergänzt werden.

Das Parlament hat mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt die Bestimmungen zur Auszahlung von Sitzungsgeldern an Mitarbeitende der Stadtverwaltung aufgehoben, weshalb die neuen Bestimmungen rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Anpassungen der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung, des Verwaltungsreglements und des Jahresarbeitszeitreglements werden genehmigt und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Zentrale Dienste an:
 - Reformierte Kirche Wetzikon
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Bereich Personal
 - Alterswohnheim Am Wildbach
 - Stadtwerke

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber